

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 291/69

B E S C H L U S S

in der Entscheidungssache

Alfred J. [REDACTED],

[REDACTED], T. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter von der Mühlen, Born, Puchs und Dr. Thume in der Sitzung vom 25. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Februar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Für die Berechnung des Gesundheitsschadensanspruchs hat der Berufungsrichter den Kläger nach seinem Einkommen in den drei letzten Jahren vor Beginn der Verfolgung, die zum Gesundheitsschaden geführt hat, in den einfachen Dienst eingestuft. Er hat dieses Einkommen auf Grund der Beiträge zur Angestelltenversicherung festgestellt und eine Bestätigung darin gefunden, daß diese Beiträge auch dem Regelgehalt der damaligen Tarifordnung entsprechen. Er hat sich aber nicht, wie die Beschwerde vorträgt, "überwiegend auf die Tarifordnung gestützt". Da für eine Einstufung in den mittleren Dienst ein Monatseinkommen von 233 DM festgestellt werden müßte, der Kläger aber nur Beiträge nach einem Gehalt zwischen 140 und 200 DM geleistet hat und nach der Tarifordnung erst für Angestellte mit besonders verantwortlicher Tätigkeit in 5. bis 7. Berufsjahr

50

- 3 -

ein Gehalt von 155 RM vorgesehen war, ist die Wendung des Berufungsurteils unschädlich, bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Stellung eines bestimmten Verfolgten müsse auf den Regelgehalt der Tarifordnung abgestellt werden; der Berufsungsrichter hat sich an diese vermeintliche Beschränkung nicht gehalten.

Bei der Prüfung der sozialen Stellung (§ 31 Abs. 3 Satz 3 BGG) ist er vom entsprechenden Rechtsbegriff ausgegangen und hat insbesondere dem tatsächlichen Einkommen, in dem die soziale Geltung eines seit längerer Zeit Berufstätigen regelmäßig ihren Ausdruck findet, Bedeutung beigemessen. Er hat aber auch die Vor- und Berufsausbildung des Klägers berücksichtigt. Welches Gewicht in diesem Zusammenhang der einjährige, abschlußlose Besuch einer Kunstgewerbeschule hat, ist eine Tat-, keine Rechtsfrage. Nimmt man mit der Beschwerde an, der Tatrichter habe diesem Schulbesuch nicht das ihm für die soziale Geltung zukommende Gewicht beigemessen, so ergäbe sich daraus kein Zulassungsgrund im Sinne des § 219 Abs. 2 BGG.

Soweit die Beschwerde die Ermittlung des Erwerbsminderungsgrades beanstandet, wendet sie sich gegen das Verfahren des Berufsungsrichters, ohne eine Verfahrensfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder eine Abweichung in der Auslegung einer zweifelhaften Verfahrensvorschrift aufzuzeigen (BGH RSt 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Für die Berufschadensentschädigung hat der Berufsungsrichter den Kläger nach dem Tarifgehalt eingestuft, das er fünf Jahre nach Abschluß der Lehre als erfahrener Dekorateur zu erwarten hatte. Das ist fehlerhaft. Der Kläger ist zunächst in seiner Ausbildung geschädigt worden (§ 115 BGG); als Lehrling besaß er keine wirtschaftliche Stellung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 4 BGG, auch wenn er eine Lehrlingsvergütung erhielt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Abzustellen war auf die erneute Schädigung in einer Erwerbstätigkeit als Angestellter. Der sachlich-rechtliche Mangel ist jedoch unschädlich. Denn wie im Berufungsurteil in anderem Zusammenhang festgestellt, hat der Kläger vor Beginn dieser Schädigung das für die Einstufung in den mittleren Dienst erforderliche Einkommen nicht erreicht (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BEG) und hatte es auch nicht zu erwarten, sobald er nicht mehr wegen der Kürze seiner beruflichen Praxis auf ein Eingangsgehalt verwiesen war (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG). Zutreffend legt der Berufungsrichter dar, daß Aufstiegschancen bei der Einstufung nach dem Einkommen nicht berücksichtigt werden dürfen (BGH RmW 1966, 30 Nr. 24; Urteil vom 20. November 1969 - IX ZR 24/69; Urteil vom 27. November 1969 - IX ZR 168/67).

Welche Bedeutung die einjährige Ausbildung auf einer Kunstgewerbeschule für die Einstufung des Klägers nach der Vor- und Berufsausbildung (§ 76 Abs. 1 Satz 3 BEG) befaß, hat der Tatrichter zu entscheiden. Nicht die Laufbahnvoraussetzungen des öffentlichen Dienstes geben den Ausschlag. Vielmehr kommt es in erster Linie darauf an, ob Vor- und Berufsausbildung den Verfolgten befähigten, in dem gewählten und verwandten Berufe eine Position einer höheren Gehaltsgruppe einzunehmen, obwohl er in einer niedrigeren Gruppe beschäftigt wurde (BGH RmW 1970, 219). Wenn also der Besuch der Kunstgewerbeschule für den Dekorateurbe-

- 3 -

auf ohne wesentliche Bedeutung war - eine der Revision
nicht zugängliche Teilfrage - dann kommt es nicht darauf
an, ob diese Art und Stufe der Berufsausbildung abstrakt
den Laufbahnvoraussetzungen des mittleren öffentlichen
Dienstes genügt.

Mai

von der Mühlen